

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien), Friedrichstraße 10, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet **„Bregenz und Dornbirn“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Bregenz und die südlich von Bregenz gelegenen Gemeinden bis Dornbirn (einschließlich Teile von Lustenau) sowie südlich von Dornbirn noch Teile der Gemeinden Hohenems, Altach, Mäder und Götzis, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen.

Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

2. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2), die Teil des Spruches dieses Bescheides sind, beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 2. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag des **Vereins „Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend“** (ZVR 162281485 bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), Jahngasse 10, 6850 Dornbirn, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „DORNBIERN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Bludenz und Feldkirch“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag des **Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“** (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „DORNBIERN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Schallwellen GmbH i.Gr.**, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „DORNBIERN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **N & C Privatradiobetriebs GmbH** (FN 160655 h beim Handelsgericht Wien), Gablenzgasse 11/4, 1150 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „DORNBIERN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-

GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.673/13-001, einzuzahlen.

11. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ das technische Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.05.2011, geändert mit Schreiben vom 27.10.2011, 27.03.2012, 09.07.2012 und 21.09.2012 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten veranlasste die KommAustria am 22.10.2012 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 02.01.2013 um 13:00 Uhr.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langten bei der KommAustria am 17.12.2012 der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ und am 21.12.2012 der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten, am 02.01.2013 um 10:41 Uhr der Antrag des Vereins „Dachverband für Kultur und Medieninitiativen und Jugend – Proton das freie Radio“ auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Bludenz und Feldkirch“, um 11:15 Uhr der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie um 11:42 Uhr der Antrag der Schallwellen GmbH in Gründung, jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten, ein.

Mit Schreiben vom 10.01.2013 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme. Eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Am 15.01.2013 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Am 17.01.2013 richtete die KommAustria Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die Schallwellen GmbH i.Gr. und die N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Am 21.01.2013 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH Akteneinsicht in die Anträge der übrigen Antragsteller. Ihr wurde am 22.01.2013 eine CD mit den gewünschten Informationen übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.01.2013 ergänzte die N & C Privatrado Betriebs GmbH, mit Schreiben vom 31.01.2013 die Schallwellen GmbH i.Gr. und mit Schreiben vom 01.02.2013 die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ihre jeweiligen Anträge.

Am 12.02.2013 legte der Amtssachverständige das frequenztechnische Gutachten vor.

Am 04.03.2013 und 11.03.2013 ersuchte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um Akteneinsicht in die Anträge der übrigen Antragsteller. Dem wurde durch Übermittlung einer CD mit den gewünschten Informationen nachgekommen.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 übermittelte die KommAustria den Antragstellern die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 09.04.2013, das frequenztechnische Gutachten, das Messprotokoll über die Versuchsabstrahlung vom 27.06.2012 und 28.06.2012 sowie eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate und räumte ihnen die Gelegenheit ein, binnen zwei Wochen zu den Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens Stellung zu nehmen.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten fand am 09.04.2013 statt. Sämtliche Antragsteller wurden ordnungsgemäß geladen und nahmen an der Verhandlung teil. Mit Schreiben vom 16.04.2013 übermittelte die KommAustria den Parteien das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung und räumte ihnen eine Stellungnahmefrist gemäß § 14 Abs. 7 AVG zur Erhebung von Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls ein.

Mit Schreiben vom 30.04.2013 erstattete der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, mit Schreiben vom 28.05.2013 und vom 25.07.2013 die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein weiteres Vorbringen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet / Übertragungskapazitäten

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“
- „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“

Für beide Übertragungskapazitäten wurden internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen, das endgültige Ergebnis der internationalen Koordinierungsverfahren ist jedoch noch ausständig.

Das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Vorarlberger Rheintal und umfasst – ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m – Bregenz und die südlich von Bregenz gelegenen Gemeinden bis Dornbirn (Lustenau jedoch nur teilweise) sowie südlich von Dornbirn noch Teile der Gemeinden Hohenems, Altach, Mäder und Götzis.

Unter Berücksichtigung einer technisch unvermeidbaren Doppelversorgung von ca. 19.000 Personen haben die Übertragungskapazitäten zusammen eine technische Reichweite von ca. 110.000 Einwohnern (BREGENZ 3 96,8 MHz 55.000 Personen, DORNBIRN 95,9 MHz 55.000 Personen).

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Vorarlberg:

Zielgruppe: Vorarlberger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Vorarlberg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio Betriebs GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (zb Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Vorarlberg (Vorarlberger Regionalradio GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein mit Ausnahme der nationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Bezug zum Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ im „Adult Contemporary“-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Daneben wendet sich das Programm auch an

ältere Hörschichten. Es handelt sich um ein Pop- und Rock-orientiertes Musikprogramm mit Hits der 80er bis Hits von heute. Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen der regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“: Regionale und lokale Nachrichten sollen stündlich in der Zeit von 04:55 Uhr und 19:55 Uhr ausgestrahlt werden, nationale Nachrichten stündlich in der Zeit von 06:25 Uhr und 19:25 Uhr. Weiters werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet. Der Lokalbezug soll auch durch interaktive Hörereinbindung in das Programm „Antenne Vorarlberg“ sowie durch das Senden von Veranstaltungshinweisen, Nachrichten und Servicemagazinen hergestellt werden. Das Programm ist mit Ausnahme der nationalen Nachrichten, die von der Radio Content Austria produziert werden, zu 100 % eigengestaltet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“.

Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner. Weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterutzner, Dr. Wolfgang Lafite und Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von den Verein oder seine Mitglieder betreffenden Treuhandverhältnissen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008)
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH. Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum

Wien“ durch die TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des bisher über „MUX C“ verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten - Gloria Kirchenmesse“ in St. Pölten sowie seit 2010 das „Fest der Jugend“ im Raum Salzburg begleitet wurde.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch zwei mobile Studio-Einheiten erreicht werden. Bereits seit 2010 überträgt Radio Maria wöchentlich Gebetssendungen live aus dem Kloster Thalbach in Bregenz. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll ein geringfügig angestellter hauptamtlicher Mitarbeiter die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm

„Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal zwei Stunden des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von (derzeit 15) angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange

Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Ebenfalls für Technik verantwortlich ist Albert Röder, der vor seiner Tätigkeit bei Radio Maria Erfahrung im IT-Bereich und als Web-Programmierer und Tontechnik-Kenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment gesammelt hat.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die zwei vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten mobilen Studios sollen hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Darüber hinaus soll ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit zehn Stunden pro Woche das Team im Versorgungsgebiet verstärken. Dieser Mitarbeiter soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Insgesamt soll somit neben den regelmäßig tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung tätig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 21.625,- im ersten, EUR 2.975,- im zweiten und EUR 24.325,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5 % im ersten, 3,5 % im zweiten sowie 4,5 % im dritten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können, wobei insofern für das beantragte Versorgungsgebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 55.000,- gerechnet wird. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt.

Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 92.125,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 51.975,- (Spenden) und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 66.825,- (Spenden). Dem stehen ständig fallende Ausgaben in Höhe von EUR 70.500,- (inklusive Frequenzplanungskosten und Technik Mobilstudio) im ersten Jahr, EUR 49.000,- im zweiten Jahr und EUR 42.500,- im dritten Jahr gegenüber.

Im Hinblick auf die Kosten der redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen (in Höhe von jährlich EUR 34.000,-), für Personal (EUR 5.500,-) und für Promotion-Aufwendungen (EUR 7.000,-) sowie zusätzlich im ersten Jahr Frequenzplanungskosten (EUR 17.500,-) und in den ersten beiden Jahren für Kosten für Technik Mobilstudio (jeweils EUR 6.500,-), gegenübergestellt.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

2.3.2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Antrag

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des genehmigenden Bescheides der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 1.150/10-001, KOA 1.192/10-004, KOA 1.532/10-004, KOA 1.535/10-004, KOA 1.537/10-002, nach der im Folgenden dargestellten Umstrukturierung aus der Antenne Österreich GmbH als deren Rechtsnachfolgerin hervorgegangen:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – vor ihrer Umfirmierung Antenne „Österreich“ GmbH bzw. davor Innovation Entwicklung Lizenzen GmbH – entstand durch Verschmelzung der Antenne Österreich GmbH (FN 285660 p beim HG Wien) als übertragender Gesellschaft mit der Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH als übernehmender Gesellschaft gemäß Artikel I des Umgründungssteuergesetzes.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim HG Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000 von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antenne Österreich) ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003) und
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für das und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionelle Beiträge mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich als Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Antenne Salzburg GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem

Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv einbeziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Lokalbezug, das täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet im spezifischen „Antenne-Format“ – dies sowohl im Wort-, als auch im Musikprogramm – für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 35- bis 45-Jährigen. Es handelt sich um ein breit angelegtes Musikprogramm mit einer breiten Mischung aus Rock- und Pop-Titeln aus den 60er, 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im einheitlichen Sounddesign des spezifischen „Antenne-Format“ der Antenne Österreich GmbH. Weitere Schwerpunkte liegen auf eher ruhigen und sehr melodiosen Titeln sowie teilweise auch romanischen (italienischen und französischen) und deutschsprachigen Titeln. Regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen werden zumindest zu jeder halben Stunde, in der Prime Time von 06:00 bis 09:00 Uhr alle Viertelstunden gesendet. Weiters findet regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet statt. Der Lokalbezug wird auch durch laufende und hohe Hörereinbindung in das Programm „Antenne Tirol“ hergestellt, wie zB im Rahmen der Sendung „Antenne Drive Time“ sowie durch das Senden von O-Tönen, Meldungen bzw. Kommentaren von HörerInnen. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von KRONEHIT produziert, dies im Rahmen einer Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antragstellerin und unter Durchführung laufender gemeinsamer Redaktionsbesprechungen erstellt wird. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 %.

Im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm an eine Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Personen. Das Musikformat umfasst eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport und nationale, internationale sowie regionale und lokale Nachrichten. Lokaler Bezug wird insbesondere in Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichten mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet hergestellt.

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“, in welchem sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen veranstaltet. Das Musikprogramm im AC-Format beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu

jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Beantragtes Programm

Die Antenne Österreich bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und plant hierbei – unter einem noch nicht genannten Programmnamen – ein „Hot AC Format“ umzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Format, welches sich von jenen Formaten unterscheidet, die die Antenne Österreich in ihren anderen Versorgungsgebieten ausstrahlt. Es handelt sich zwar um ein „Antenne-Format“, soll aber „jünger“ sein als etwa das von Antenne Wien angebotene Programm. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an. Das Durchschnittsalter der Hörer soll etwa 35 Jahre betragen. Die Antenne Österreich weist darauf hin, dass laut Radiotest für das 1. Halbjahr 2012 das Durchschnittsalter der Hörer von KRONEHIT 26 Jahre und das Durchschnittsalter der Hörer von Antenne Vorarlberg 39 Jahre beträgt und man sich dazwischen positionieren möchte.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Vorarlberger Unterland zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Vorarlberger Unterland wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antenne Österreich gestaltet werden. Diese werden in der gleichen Form auch in anderen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich ausgestrahlt. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen.

Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden.

Die Antenne Österreich sieht in dem geplanten Musikprogramm im jungen „Hot AC-Format“ die aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot im Vorarlberger Unterland entscheidend zu ergänzen. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) wird eine abwechslungsreiche Playlist erstellt. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Die Musikprogrammierung für Vorarlberg erfolgt eigenständig durch den auch für Antenne Salzburg zuständigen Musikchef in Salzburg, wobei sich das (jüngere) Musikprogramm in Vorarlberg von dem der Antenne Salzburg unterscheidet. Nur zufällig könnten dieselben Nummern in beiden Versorgungsgebieten gleichzeitig gespielt werden.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Österreich, dass im gesamten redaktionellen Programm die lokalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet berücksichtigt werden sollen. Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time – diese umfasst die Morgenshow sowie die Nachmittagsschiene – halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (zB Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. Insbesondere sind in der Prime Time zwei derartige lokale Einstiege pro Stunde vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer Wert gelegt. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Österreich von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio im Versorgungsgebiet, voraussichtlich in Bregenz, produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Die Moderation wird zum Teil live und zum Teil voraufgezeichnet sein, wobei vor allem die Primetime live moderiert wird, und die Mittags- und Abendschiene teilweise voraufgezeichnet sind. Auch am Wochenende ist ein Wortprogramm geplant, wobei hier – etwa im Rahmen der Sendung „Party Samstag“ – vor allem Serviceelemente im Vordergrund stehen.

Die Antenne Österreich legte das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es wochentags folgende Sendeschienen geben soll:

Morgenshow von 06:00 bis 10:00 Uhr

Geplant sind zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen. Durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörern sollen aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet und eine breite Basis für den Meinungsaustausch geboten werden. Besondere Schwerpunkte sollen auf der laufenden Sportberichterstattung, dem täglichen Eventkalender sowie ausführlichen Society-News liegen.

Vormittagsshow von 10:00 bis 14:00 Uhr

Die Vormittagsshow soll neben viel Musik regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen sowie Informationen über Ereignisse aus dem Versorgungsgebiet und den Eventkalender enthalten.

Nachmittagsshow von 14:00 bis 19:00 Uhr

Die Nachmittagsshow soll durch Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter- und Verkehrsmeldungen eine Sendung mit regionalem Infocharakter darstellen. Geplant sind eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden sowie die Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm.

Tophits von 19:00 bis 21:00 Uhr

Die abendliche Sendung soll viele Tophits und die größten Hits aus den Charts enthalten.

Hits Non Stop von 21:00 bis 05:00 Uhr

Musikprogramm, das durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, E-Mails, SMS und Facebook-Postings mitgestaltet werden kann. Das Programm ist unmoderiert, wobei tagsüber abgegebene Musikwünsche eingespielt werden. Auch zwischen 05:00 und 06:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke vorgesehen.

Am Samstag sind folgende Sendeschienen geplant: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag, 18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag, 00:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop. Am Sonntag sind vorgesehen: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag, 18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow, 21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Österreich, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ (eigentlich: „Lienz“, „Innsbruck“ und „Östliches Nordtirol 2“) sowie das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Österreich auch für die Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter West Bernhard Lechner, die Programmleiterin West Verena Dommès und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatradio GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin.

Bernhard Lechner ist seit 2011 für die Antenne Österreich als Verkaufsleiter West tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung, unter anderem für das SAT1-Magazin „Style“ und sowie „McDonalds ChannelM TV“.

Verena Dommès ist seit Juli 2008 als Programmchefin für Antenne Salzburg und Antenne Tirol sowie Moderatorin bei der Antenne Österreich in Salzburg tätig. Sie war im Rahmen ihrer bisherigen Berufslaufbahn auch bei Radio Energy 93,3 in München sowie bei Radio Arabella München tätig, wo sie als Volontärin, als Redakteurin, als Chefin vom Dienst und als Moderatorin tätig war.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef von Antenne Salzburg und Antenne Tirol tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie neun Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb in Bregenz und Dornbirn weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Als Programmchefin wird voraussichtlich Verena Domes ausgewählt werden, wobei eine endgültige Personalentscheidung erst mit Zulassungserteilung erfolgen wird.

Weiters wurde von der Antenne Österreich mit 24.03.2013 mit Frau Pia Berger eine Person eingestellt, die für die Supervision in den bestehenden Versorgungsgebieten in Salzburg und Tirol zuständig ist und diese Aufgabe auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen würde.

Die Antenne Österreich plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort sowie auch eigene Moderatorinnen und Moderatoren zu beschäftigen, wobei das Redaktionsteam laut Antrag aus zwei fixen Redakteuren und einem freien Redakteur bestehen soll. Ein Tagesproduzent ist als externe Position geplant. Ferner sollen zwei fixe Moderatoren und ein freier Moderator beschäftigt werden. Es handelt sich bei diesen Mitarbeitern laut Angaben der Antenne Österreich um einen Vollzeit- und zwei Teilzeitmitarbeiter im redaktionellen Bereich sowie um einen Vollzeitmoderator und zwei Teilzeitmoderatoren.

Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Drei weitere Mitarbeiter sind als Verkäufer/Mediaberater vorgesehen, wobei es sich um zwei fixe und einen freien Mitarbeiter handelt.

Konkrete Mitarbeiter kann die Antragstellerin noch nicht nennen, hat jedoch angegeben, dass der vorgesehene Studioleiter bereits bekannt ist, aber nicht genannt werden kann, weil er derzeit noch bei einem anderen Unternehmen beschäftigt ist. Weiters gebe es bei Antenne Salzburg Mitarbeiter, die aus Vorarlberg stammen und in Zukunft möglicherweise im gegenständlichen Versorgungsgebiet eingesetzt werden.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden. Genannt werden etwa auch die Bereiche Training der On-Air Mitarbeiter und Musik Research. Für die Sendeanlagenerrichtung wird jedenfalls auch eine Drittfirma, voraussichtlich die RTV-tec/ Radio TeleVision Technology, beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet, voraussichtlich in Bregenz, inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Da der Gesellschafterin der Antenne Österreich die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, sei es möglich, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen aus dem Bilanzgewinn zu finanzieren. Die Antragstellerin geht davon aus, bereits im dritten Geschäftsjahr operativ den Break Even Point zu erreichen.

Die Antragstellerin kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 51.400,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 28.200,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr mit EUR 86.870,- für die sieben vor Ort tätigen angestellten Mitarbeiter und verweist dazu darauf, dass es sich bei diesen zum Teil um teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter handle. Dazu kommen EUR 14.740,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind, EUR 25.096,- für freie Mitarbeiter vor Ort und EUR 6.000,- für externe Dienstleister sowie die anteiligen Kosten für das gegenständliche Versorgungsgebiet für Buchhaltung, Verkaufsleitung und Programmleitung. Insgesamt ergeben sich somit Personalkosten von EUR 132.706,- im ersten Geschäftsjahr.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Österreich von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 110.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 %, die in weiterer Folge auf bis zu 13 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten mit Erlösen von EUR 208.990,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 402.619,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über RMS national. Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 93.968,-, Erlöse Sonderwerbformen EUR 31.323,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 10.000,-, Erlöse national RMS EUR 73.700,-.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Alle anderen (oben genannten) Versorgungsgebiete der Antenne Österreich sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Arlberg) und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.3. Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend – Proton das freie Radio

Antrag

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Bludenz und Feldkirch“.

Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.11.2007, KOA 1.670/07-012, wurde dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 29.09.2009, KOA 1.670/09-001, wurde dieses Versorgungsgebiet um die Übertragungskapazität „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ erweitert und die Bezeichnung des erweiterten Versorgungsgebietes in „Bludenz und Feldkirch“ geändert. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.06.2010, KOA 1.670/10-001, wurde die vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend beantragte Änderung der technischen Parameter betreffend die Funkstelle „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ unter Verlegung des Standortes bewilligt. Die Bezeichnung der Funkstelle lautet nunmehr „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“. Das Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ umfasst im Wesentlichen den Großraum um Bludenz und Feldkirch von St. Anton im Montafon bis Rankweil.

Geplantes Programm

Bei dem im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ von der Antragstellerin verbreiteten Programm „Radio Proton“ handelt es sich dem Zulassungsbescheid zufolge um ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Musik, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Studentenradio, etc.) und Muttersprachenprogramme, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, wie zum Beispiel Frauen, MigrantInnen, Kinder, Jugendliche, SeniorInnen, etc., gelegt wird. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Vorarlberg besonders berücksichtigt werden soll.

In der mündlichen Verhandlung wurde vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend vorgebracht, dass im Fall der Erweiterung Radiomacher aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet verstärkt im Programm vorkommen würden, wie dies auch schon zu jener Zeit der Fall gewesen sei, als der Antragsteller im Rahmen einer Kooperation mit der Bregenzer Lokalradio GmbH bereits in Bregenz gesendet habe. Es gelte der Grundsatz, dass ansässige Programmgestalter Vorrang hätten, sodass im Fall zusätzlicher Programminhalte aus dem Vorarlberger Unterland Wiederholungen oder reine Musikschienen ausfallen würden.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend verweist hinsichtlich der Meinungsvielfalt auf die Dominanz von „Russmedia“ in Vorarlberg, von der ausgehend die Versorgung des Sendegebietes mit dem Programm von „Radio Proton“ sehr wichtig wäre. Außerdem seien die zahlreichen im Rheintal lebenden Menschen mit nichtdeutscher

Muttersprache, die Mainstream-Medien kaum zugänglich seien, als besondere Zielgruppe des freien Radios anzusehen.

Die Bevölkerungsdichte im Versorgungsgebiet beziffert die Antragstellerin ausgehend von den Flächen und Bevölkerungszahlen der betroffenen Gemeinden auf 570 Einwohner pro Quadratkilometer. Beschränke man die Berechnung auf den Siedlungsraum im Tal, ergebe sich eine noch höhere Bevölkerungsdichte. Davon ausgehend wird der Betrieb einer Sendeanlage als äußerst sinnvoll erachtet.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beziffert der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend den finanziellen Mehraufwand zur Versorgung des gegenständlichen Versorgungsgebietes mit etwa EUR 20.000,- pro Jahr, wobei einzig Aufwendungen für die Zubringung des Signals und die Miete der Sendeanlage anfallen würden. Hinsichtlich des Programms würden keine Zusatzkosten entstehen. Da mit geringem finanziellen Aufwand die Reichweite mehr als verdoppelt werden kann, wäre die Erweiterung als besonders wirtschaftlich zu betrachten.

Zwischen den Versorgungsgebieten bestehen umfangreiche politische, kulturelle und soziale Zusammenhänge. Das Vorarlberger Rheintal (Siedlungsraum zwischen Bregenz im Norden und Feldkirch im Süden) bildet zusammen mit dem Walgau (Siedlungsraum zwischen Feldkirch und Bludenz) ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet, in dem sich die einzelnen Dorfstrukturen auflösen, weshalb das gesamte Gebiet durch die Zersiedelung mitunter als „Rheintal City“ bezeichnet wird.

Technisches Konzept

Das vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen betreibt im Raum Bludenz und Feldkirch zwei UKW-Sender, wobei für die Beurteilung der Möglichkeit einer Erweiterung der Sender „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ von Relevanz ist.

Unter Anwendung der für das Rheintal maßgeblichen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m reicht das bestehende Versorgungsgebiet des Senders „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ bis kurz nach Rankweil, das gegenständliche Versorgungsgebiet endet (von Dornbirn aus gesehen) kurz vor Götzis.

Aus dem Messprotokoll der Messfahrt vom Juni 2012 ist ersichtlich, dass der Sender „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ im Bereich Rankweil Feldstärkewerte von ca. 60 dB μ V/m erreicht, diese aber davor im Bereich Hohenems/Götzis deutlich unterschreitet. Insgesamt wird die Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m im Bereich zwischen Rankweil und Götzis auf einer Entfernung von knapp zehn Kilometer nicht erreicht.

Vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend wurde dazu in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, man gehe sehr wohl von einer direkten Erweiterung aus. Es werde nur ein kleiner Teil, nach Ansicht des Antragstellers nur zwei oder drei Kilometer, nicht versorgt. Zudem sei es auch von den Empfangsgeräten abhängig, ob es tatsächlich zu einem Empfang komme oder nicht. Es sei im gegenständlichen Gebiet in technischer Hinsicht sehr schwer, einen direkten Zusammenhang herzustellen; der Antragsteller sei seit mehreren Jahren bemüht, eine entsprechende Übertragungskapazität zu finden.

2.3.4. Schallwellen GmbH in Gründung

Antrag

Die Schallwellen GmbH i.Gr. beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Schallwellen GmbH i.Gr. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und soll zunächst zur Hälfte bar einbezahlt werden.

Alleingesellschafterin der Schallwellen GmbH i.Gr. ist die Jupiter Medien GmbH. Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 92 %, Dr. Stephan Polster zu 4 % und Dr. Stefan Günther zu 4 %. Alle Genannten sind österreichische Staatsbürger.

Die Jupiter Medien GmbH hält darüber hinaus 74,9 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim HG Wien), 95 % der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 300000 b beim LG Linz) und ist Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (FN 268007 d beim HG Wien).

Die Livetunes Network GmbH hat zu KOA 1.900/09-141 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über ein Kabelnetz in Wien angezeigt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Oberösterreich Mitte“ (Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007) und
- „Klagenfurt 93,4 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/11-003).

Weiters hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu KOA 1.900/10-038 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über diverse Kabelnetze in Oberösterreich angezeigt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012.

Sowohl die Livetunes Network GmbH als auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH waren bereits mehrmals Inhaberinnen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (in Wien und Kärnten).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Schallwellen GmbH i.Gr. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen. Sie ist neben dem gegenständlichen Verfahren auch Antragstellerin im anhängigen Verfahren betreffend das Versorgungsgebiet Innsbruck, KOA 1.193/13-023.

Beantragtes Programm

Die Schallwellen GmbH i.Gr. plant, im gegenständlichen Versorgungsgebiet unter dem Namen „LoungeFM“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 20- bis 55-Jährigen zu verbreiten. Das beantragte Format setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und einer Mischung aus Chillout- und Downtempo-Beats und Easy Listening.

Für „LoungeFM“ verfolgen die Schallwellen GmbH i.Gr. und ihre Schwestergesellschaften eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ neben der Verbreitung über UKW auch über Streaming als digitales Radio empfangbar und wird österreichweit in diversen Kabelnetzen, etwa bereits im digitalen Kabelnetz des Vorarlberger Kabelanbieters Cablecom, verbreitet. Innerhalb der Unternehmensgruppe sollen bei der Programmerstellung sowie im Verkauf und Marketing Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Livetunes Network GmbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH genutzt werden. Der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH kommt die Rolle der Koordination zu.

Die Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm, wobei als Hörerinnen und Hörer Menschen angesprochen werden sollen, die mit den bestehenden Radioprogrammen nicht zufrieden sind. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit tendenziell guter Ausbildung und überdurchschnittlich hoher Kaufkraft. Über 90 % der Hörerinnen und Hörer sind berufstätig, mehrheitlich in leitenden Positionen.

Hinsichtlich des Musikformates setzt „LoungeFM“ auf entspannende, sanfte Musiktitel mit künstlerischem Wert und im Regelfall niedriger „Beats per Minute“-Rate. Die Musik soll niemanden ausgrenzen und nicht abschrecken, sondern vielmehr Fans von Musik ansprechen, die als weniger hektisch und weniger schnell empfunden wird als gängige Popmusik, welche sich in allen Altersgruppen finden. Als wichtigste Kategorien (mit deren geplantem Anteil im Musikprogramm) werden genannt: Chillout, Downbeat, Ambient (30 %), SmoothJazz/NuJazz (10 %), House/Electro Pop (15 %), Easy Listening (20 %), Swing & Crooner (15 %). Neben der Einteilung in Genrekategorien werden die Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während einer Stunde entscheidend sind. Dabei soll konsequent der Anteil an deutschsprachigen und insbesondere an österreichischen Künstlerinnen und Künstlern hoch gehalten werden. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden beispielhaft Louie Austen, Bond Beach, Karl Möstl, The Mystery, MosquitoFactory, Parov Stelar, Dorfmeister vs. MDLA, Tosca sowie Kruder & Dorfmeister genannt.

Der Wortanteil im Programm soll, exklusive Werbung, Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %, liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 bis 10 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Davon ausgehend ist der tatsächlich zu erwartende Wortanteil aber nicht konkret prognostizierbar, da die die Schallwellen GmbH i.Gr. gleichzeitig angibt, das Musikprogramm mit den Zulassungen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH „synchronisiert“ zu gestalten, jedoch zB im Zulassungsbescheid für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ ein vergleichbarer Wortanteil inklusive Werbung angegeben wurde.

Das Wortprogramm umfasst von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr überregionale Nachrichten zur vollen Stunde sowie tagsüber regelmäßig aktuelle Beiträge in der Dauer von 1:30 bis maximal 2:30 Minuten. Dazu kommen lokale Nachrichten im Ausmaß von dreimal täglich bis zu 2:30 Minuten mit Schwerpunkt weniger auf chronikalen

Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern auf den lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote. Weiters werden zwölfmal täglich aktualisierte lokale Wetterinformationen ausgestrahlt. Auch im übrigen Wortprogramm setzt die Schallwellen GmbH i.Gr. verstärkt auf Inhalte unter dem Aspekt der „Entschleunigung“.

Die Antragstellerin gibt zum Programm an, dieses werde von ihr eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet konzipiert und gestaltet. Die lokalen Beiträge und Sendeschienen, die ausschließlich für das beantragte Versorgungsgebiet von Relevanz sind (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für das Sendegebiet, lokale Event-Ticker, Verkehrs-/Mobilitätsinformationen, Wetterinformation, Lokaltipps, „News-to-use“-Beiträge von lediglich lokaler Relevanz), würden von der Antragstellerin selbst für dieses produziert. Dafür sind ein fixer redaktioneller Mitarbeiter und weitere freie Mitarbeiter vor Ort vorgesehen. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung, die auch in den Programmen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ausgestrahlt werden, würden im Regelfall von diesen übernommen.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten besteht eine Kooperation mit „derstandard.at“. Demnach stellt der Online-Standard den Content bereit, wobei die Nachrichten im Auftrag des Online-Standard von einem externen Nachrichtensprecherteam fertig produziert und automatisch in das Programm von „LoungeFM“ übernommen werden.

Zum Musikprogramm gibt die Antragstellerin an, dieses werde aus Gründen der Marktforschung mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk mbH synchron gestaltet, wobei zur Berücksichtigung lokaler musikalischer Highlights vor Ort aus redaktionellen Gründen von der Synchronisation Abstand genommen werden könne.

Dieses Vorbringen konkretisierte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung insofern, dass die Möglichkeit bestünde, eine eigene Musikprogrammierung für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu verwenden. Das Musikprogramm werde jedoch in der Regel mit dem „LoungeFM“-Programm in anderen Versorgungsgebieten synchronisiert, wobei es möglich sei, im Fall von lokalen Ereignissen die Musik auseinanderzuschalten. Bei der Synchronisation handle es sich um keine Programmübernahme, sondern es werde in Bregenz die Entscheidung getroffen, originär dieselbe Musik zu spielen, die in anderen Versorgungsgebieten auch gespielt wird.

Das von der Schallwellen GmbH i.Gr. beabsichtigte Sendeschema stellt sich tagsüber wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 06:00 bis 10:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 06:00 bis 11:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt, beispielsweise einem Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- & Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, der Rubrik Lounge-Couch (Tipps von Hörerinnen und Hörern für Entspannung am Arbeitsplatz), CD- und mp3-Empfehlungen sowie dem Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (zB lokales Wetter) beibehalten werden. Dazu kommt der „Medien-Monitor“, ein Überblick über das Neueste aus der Medienwelt (Meinungen und Kommentare aus Feuilleton und Magazinen wie Spiegel, Zeit, Datum u.a. werden pointiert zusammengefasst).

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Dazwischen wird über aktuelle Geschehnisse in Vorarlberg berichtet und sind spezifische Tipps und Rubriken („Gsiberger“-Check: Was tut sich im Vorarlberger Sendegebiet?, Genuss pur, Wohnen in Vorarlberg, Kinder in Bregenz, u.a.) zu hören.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr und „Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr

Diese Sendungen sind geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und durch die Nacht trägt.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen mit der richtigen Musik begleitet werden, dazu kommen Rubriken betreffend Ausflugs- und Veranstaltungstipps sowie Sport und Wellness. Die Sendeleisten „Achtziger ab Acht“, „Disco Deluxe“ und „PentHouse“ sollen Partyhungen in den Abend bzw. in die Nacht begleiten.

Mit der „Austrian Lounge“ am Sonntag von 20:00 bis 21:00 Uhr ist eine Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Hinsichtlich der Programmabwicklung plant die Schallwellen GmbH i.Gr. den Einsatz innovativer Technologien, wodurch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Schallwellen GmbH i.Gr. legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Schallwellen GmbH i.Gr. fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH, der Livetunes Network GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (zur Tätigkeit dieser Gesellschaften als Hörfunkveranstalterinnen siehe bereits oben).

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmierer als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium war er Redakteur, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio-Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH. Seit Juni 2011 moderiert Markus Langemann von Montag bis Donnerstag die als Talk-Radio-Format gestaltete Abendschiene von Antenne Bayern.

Als Station Voice von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist unter anderem als Synchronsprecherin tätig und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder Naomi Watts. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und

Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Chefredakteurin ist Mag. Michaela Ambos. Sie studierte Theater-, Film- und Medienwissenschaften sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien. Nach beruflichen Erfahrungen in der Wiener Agentur- und Magazinlandschaft war sie vor allem als Online-Journalistin und Bloggerin tätig.

Die Positionen Geschäftsführer, Programmdirektor und Chefredakteurin sollen von denselben Personen bekleidet werden, die diese Funktion auch für die von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gestalteten Radioprogramme innehaben. Ebenso werden Mitarbeiter in den Bereichen Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice anteilmäßig für die Livetunes Network GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie – im Fall der Erteilung der Zulassung – die Schallwellen GmbH i.Gr. tätig. Im Versorgungsgebiet sind ein fixer redaktioneller Mitarbeiter sowie freie Mitarbeiter vorgesehen. Eine geplante Studioanmietung vor Ort wurde von der Schallwellen GmbH i.Gr. mit der Angabe, diese sei „bei Bedarf“ vorgesehen, nur vage in den Raum gestellt, aber nicht konkret behauptet.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Schallwellen GmbH i.Gr. legte Budgetplanungen für die Jahre 2014 bis 2020 vor. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem dritten Geschäftsjahr und gibt an, dass Anlaufverluste in der Höhe von EUR 100.000,- in den ersten beiden Jahren über ein Darlehen der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH finanziert werden sollen. Eine entsprechende Finanzierungszusage wurde vorgelegt.

Die erwarteten Erlöse der Schallwellen GmbH i.Gr. basieren auf einer technischen Reichweite des Versorgungsgebietes von 110.000 Einwohnern, darunter 52.800 Personen in der Gruppe der 14 bis 49-jährigen, in der wiederum eine Reichweite von 2,75 % im ersten Jahr (bis zum siebenten Jahr ansteigend auf 4,75 %) erreicht werden soll.

Davon ausgehend kalkuliert die Schallwellen GmbH i.Gr. mit Werbeerlösen in der Höhe von EUR 186.686,- im ersten Jahr, wobei das Verhältnis von RMS-Erlösen zu lokalen Erlösen mit 1:3,5 angenommen wird. Mittelfristig sollen 75 bis 80 % der Umsatzerlöse aus Werbung aus dem lokalen Markt über eigene Vertriebsstrukturen generiert werden, die übrigen 20 bis 25% über die Teilnahme an der überregionalen/nationalen RMS-Vermarktung. In der Folge wird mit steigenden Erlösen bis zu EUR 465.771,- im siebenten Jahr gerechnet, wobei die Antragstellerin dies selbst als sehr ambitioniert dargestellt bezeichnet. Sie gibt aber an, dass sie bereits mit Erlösen von EUR 250.000,- ausgeglichen bilanzieren würde. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt interaktive Mehrwerterlöse generieren. Dies umfasst Beteiligungen an Handelsvertriebserlösen von Tonträgern oder Digital-Downloads sowie Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen.

Zu den angegebenen lokalen Erlösen über eigene Vertriebsstrukturen gibt die Antragstellerin an, hier gehe man – im Gegensatz zu den RMS-Erlösen, wo nur die 14- bis 49-Jährigen zugrunde zu legen seien und deshalb mit einer Reichweite von 1.500 bis 2.500 Personen gerechnet werde – unter Einbeziehung der Zielgruppe der über 49-Jährigen von einer höheren Reichweite von bis zu 4.000 Personen aus. Zudem könnten lokal deshalb höhere Erlöse erwirtschaftet werden, weil man in der Wahrnehmung der Werbekunden ein „Spartensender“ sei und diese weniger für die Anzahl der Hörer als für deren Kaufkraft bezahlen.

An Anfangsinvestitionen sind lediglich EUR 10.000,- für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktiven IT-Systemen vorgesehen, weitere Ausgabenposten betreffen EUR 38.000,- für Werbung (wobei vor allem Kompensationsgeschäfte mit Medienpartnern geplant sind), EUR 27.510,- für Verbreitung (inklusive Mietkosten für die Senderinfrastruktur), EUR 12.000,- für Mieten und Leasing sowie EUR 33.187,- für „Produktion Nachrichten“. (Die genannten Zahlen beziehen sich jeweils auf das erste Jahr.)

Der höchste Ausgabenanteil entfällt auf Personalkosten mit EUR 111.436,- im ersten Jahr, wobei in der Produktion bzw. Redaktion die Beschäftigung von freien Mitarbeitern geplant ist und der lokale Werbezeitenvertrieb durch Handelsvertreter auf Basis Fixum und Provision erfolgt. Im genannten Gesamtbetrag sind anteilige Personalkosten für jene Mitarbeiter enthalten, die auch für andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe tätig sind.

Für „Produktion Nachrichten“ rechnet die Antragstellerin mit Kosten von EUR 33.187,- (steigend bis EUR 39.700,-), wobei sie angibt, dass diese Kosten für extern produzierte Nachrichten und sonstige Beiträge (die auch in anderen „LoungeFM“-Programmen gesendet werden) anfallen und innerhalb des Unternehmensverbundes verrechnet werden.

Technisches Konzept

Das von der Schallwellen GmbH i.Gr. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Arlberg) und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.5. N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 36.336,42 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %)
- Die NRJ Radio Beteiligung GmbH (zu 62,9 %) und
- Die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. in Paris gehalten.

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 75 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist weiters Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH, einer zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die IQ – plus Medien GmbH verfügte aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Schreiben der IQ – plus Medien GmbH vom 25.06.2013 mit 30.06.2013 zurückgelegt.

Die IQ – plus Medien GmbH hält 100 % der Anteile an der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570 w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleineigentümerin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ war, welche sie mit Schreiben vom 25.06.2013 mit 30.06.2013 zurückgelegt hat.

Darüber hinaus ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH Alleineigentümerin der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim Landesgericht Leoben), welche wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim Landesgericht Leoben) ist. Die Privat-Radio Betriebs GmbH war Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Ennstal 2“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, und Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013),

welche ebenfalls mit Schreiben vom 25.06.2013 mit 30.06.2013 zurückgelegt wurden.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012).

Geplantes Programm

Das unter dem Namen „ENERGY Vorarlberg“ beantragte Programm ist als zu 100 % von der Antragstellerin eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe von 10 bis 35 Jahren ausgerichtet ist.

Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt des Musikprogrammes liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock, wobei auch Interpreten aus Österreich gefördert werden sollen. Es handelt sich dabei um ein eigens für „ENERGY Vorarlberg“ programmiertes Musikprogramm, das in dieser Form auch auf keinem anderen ENERGY-Sender läuft, wenn auch der Pool, aus dem die Musik gestaltet wird, größtenteils gleich sein wird. Einzig die Sendungen „Euro Hot 30“ und „Club-Files“ (Samstag von 16:00 bis 19:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr), werden vom Programm „ENERGY Wien“ der Antragstellerin übernommen.

Das Wortprogramm umfasst regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia, Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und Berichte über das junge Vorarlberger Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wortprogramm (inklusive Werbung) zu Musikprogramm liegt in der Kernzeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr bei etwa 15/20:85/80 %.

Die Antragstellerin verweist darauf, die Nachrichten zur Gänze selbst zu produzieren und darüber die volle Kontrolle zu haben.

Konkret werden von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich Weltnachrichten und Österreichnachrichten sowie Wetterinformationen gesendet, die in der gleichen Form auch in den Programmen von „ENERGY Innsbruck“ und „ENERGY Salzburg“ ausgestrahlt (und von dem zuständigen Redaktionsteam in Wien produziert) werden. Eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden Lokalnachrichten, die Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden, ein viermal täglich ausgestrahltes Sport-Update sowie eigene Lokalthemen in Form von Moderationsmeldungen und mehrmals täglich ein Veranstaltungskalender. Die Lokalnachrichten für Vorarlberg werden von den für die Sendengebiete Salzburg und Innsbruck zuständigen Redakteuren gestaltet, der entsprechende Content für die lokalen Beiträge wird von Redakteuren vor Ort geliefert. Die lokalen Redakteure und Praktikanten sind also für O-Töne, Pressekonferenzen und Kontaktpflege zuständig. Insgesamt legt die Antragstellerin Wert auf lokale Berichterstattung über das Tagesgeschehen, insbesondere aus den Bereichen Veranstaltungen und lokale Jugendkultur.

Weiters sind im Programm von „ENERGY Vorarlberg“ Liveübertragungen aus lokalen Clubs geplant, wozu analog zu anderen Sendengebieten Vereinbarungen von Vorarlberger Lokalen und Veranstaltungszentren angestrebt werden. Das Musikprogramm soll lokale Künstler berücksichtigen und somit der lokalen Veranstaltungs- und Musikszene eine Plattform bieten.

Schließlich verweist die Antragstellerin auf ihre Website www.energy.at, auf der eine eigene Unterseite für Vorarlberg mit zahlreichen auf das Versorgungsgebiet zugeschnittenen Informationen (Verkehrsnachrichten, Eventinformationen, etc.) eingerichtet werden soll.

Folgende Sendeflächen sind vorgesehen:

ENERGY Vorarlberg am Morgen von 06:00 bis 10:00 Uhr

„Hit Music Only für Vorarlberg zum Aufwachen“, zur vollen und halben Stunde Vorarlberg- bzw. Österreich- und Weltnachrichten inklusive Wetter und Verkehr.

ENERGY Vorarlberg bei der Arbeit von 10:00 bis 15:00 Uhr

„Hit Music Only für Vorarlberg am Vormittag“, Nachrichten inklusive Wetter und Verkehr zur vollen Stunde.

ENERGY Vorarlberg am Nachmittag von 15:00 bis 19:00 Uhr

„Hit Music Only für Vorarlberg am Nachmittag“, zur vollen und halben Stunde Vorarlberg- bzw. Österreich- und Weltnachrichten inklusive Wetter und Verkehr.

ENERGY am Abend von 19:00 bis 00:00 Uhr

„Hit Music Only für Vorarlberg am Abend“

ENERGY by night von 00:00 bis 06:00 Uhr

„Hit Music Only für Vorarlberg in der Nacht“

Am Wochenende wird „*ENERGY Vorarlberg Weekend*“ mit Nachrichten inklusive Wetter und Verkehr zur vollen Stunde ausgestrahlt.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte der KommAustria ein Sendeschema und ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Mag. Aline Basel und Alexander Wagner. Sie sind jeweils selbständig vertretungsbefugt und für die gesamtoperative Leitung zuständig. Alexander Wagner ist zugleich als Vertriebsleiter tätig.

Mag. Basel hat seit mehr als zehn Jahren Führungsverantwortung im Radiobereich. Seit September 2002 bekleidete sie bei der Antragstellerin die Position der Key-Account-Managerin, von 01.10.2003 an war sie Vertriebsleiterin, seit 01.09.2007 hatte sie Prokura. Die Geschäftsführung übernahm sie im Juni 2009.

Alexander Wagner übernahm die Geschäftsführung im November 2011 und ist bereits seit Jänner 2008 für die Leitung des Bereichs Vertrieb bei der Antragstellerin zuständig. Er war zuvor von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio Energy.

Zu den von der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Veranstaltung von Radio im gegenständlichen Versorgungsgebiet vorgesehenen Mitarbeitern zählt unter anderem Florian Berger als Programmdirektor. Er verfügt über Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und ist seit 01.11.2006 bei der Antragstellerin als Programmdirektor für das Energy-Radioprogramm verantwortlich.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist Gerald Szokoll zuständig.

Die Genannten – sowie Daniel Scherz als Chefredakteur – sollen jeweils nicht ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig werden, sondern kümmern sich auch um die Belange der weiteren Sendegebiete der Antragstellerin sowie weiterer Gesellschaften im Unternehmensverbund.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass zwei Nachrichtenredakteure, die derzeit für das Sendegebiet Innsbruck tätig sind, zusätzlich auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig werden. Ausschließlich für „ENERGY Vorarlberg“ sollen zwei

Redakteure à 20 Stunden pro Woche, zwei Praktikanten à 40 Stunden pro Woche und ein Verkäufer à 40 Stunden pro Woche tätig sein. Diese Mitarbeiter unterstützen das Redaktionsteam und den Programmdirektor, indem sie Beiträge und Serviceelemente produzieren und Kontakte halten. Der Chefredakteur und stellvertretende Programmdirektor Daniel Scherz soll regelmäßig in Vorarlberg vor Ort sein, um für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.

Durch die Produktion der Welt- und Österreichnachrichten durch die Nachrichtenredaktion der Antragstellerin in Wien sowie der Lokalnachrichten für „ENERGY Vorarlberg“ durch die für „ENERGY Innsbruck“ verantwortlichen Mitarbeiter sollen Synergien genutzt werden.

Die Antragstellerin plant, mit der Betreuung der Sendetechnik im Versorgungsgebiet ein lokales Unternehmen zu beauftragen. Hinsichtlich der Planung und des Betriebs der Studioteknik profitiert die Antragstellerin von ihren langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich auch bezüglich anderer Energy-Studios. Die operative Leitung der Sendetechnik liegt bei Gerald Szokoll.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in unterschiedlichen Sendegebieten und ihre Einbindung in die „NRJ-Gruppe“. Sie legte Finanzierungszusagen ihrer Eigentümerinnen (NRJ-Radio Beteiligungs GmbH, Radio NRJ GmbH sowie Radio ID Errichtungs-, Betriebs-, und Beteiligungs GmbH) sowie einen Businessplan für die Jahre 2014 bis 2018 vor.

Die Antragstellerin rechnet vom ersten Jahr an mit einem positiven Betriebsergebnis. Für den Zeitraum 2014 bis 2018 kalkuliert sie mit steigenden Einnahmen zwischen EUR 192.544,- (2014) und EUR 277.420,- (2018), wobei sie – ausgehend von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten – eine Reichweite von anfangs 4 bis 5 % annimmt, die in der Folge auf etwa 8 % steigen soll. Für die Einnahmen aus Werbung nimmt die Antragstellerin ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen aus dem Lokalverkauf (worin auch Einkünfte aus Events enthalten sind) und RMS-Einnahmen an (2014: EUR 79.200,- bzw EUR 73.333,-, 2018: EUR 118.800,- bzw EUR 110.000,-), darüber hinaus rechnet sie mit Förderungen in der Höhe von EUR 40.000,- (im ersten Jahr, in der Folge leicht ansteigend). Den höchsten Ausgabenposten stellen die Personalkosten dar (EUR 67.367,- im ersten, EUR 74.298,- im fünften Jahr). Weitere Ausgaben stellen etwa Ausstrahlungskosten (EUR 22.300,- bis EUR 23.573,-), externer Leistungszukauf (Lizenzkosten für Software, EUR 9.450,- bis EUR 11.487,-), administrative Betriebskosten (EUR 11.183,- bis EUR 13.592,-) und „Information System expenses“ (Kosten für Nachrichtendienste, EUR 1.764,- bis EUR 2.144,-) dar.

Für den Bereich Verkauf und Marketing sind erfahrene Mitarbeiter für die Antragstellerin tätig. Das Marketing von Radio Energy setzt auf gezieltes Eventmarketing. Radio Energy tritt als Veranstalter von zahlreichen „Off Air Events“ auf.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 94,0 MHz“, „Innsbruck 99,9 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie die genannten Versorgungsgebiete der mit der N & C Privatrado Betriebs GmbH verbundenen Unternehmen sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Arlberg) und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung hat keine Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den eingelangten Stellungnahmen, den Angaben der Vertreter der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2013 sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates und der KommAustria.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu dem vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend im Versorgungsgebiet, dessen Erweiterung beantragt wird, verbreiteten Programm beruhen auf dem entsprechenden Zulassungsbescheid vom 12.11.2007, KOA 1.670/07-012, jene zu den von den anderen Antragstellern geplanten Programmformaten sowie zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Antragsteller aus den eingebrachten Anträgen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek, dem die Parteien im Verfahren inhaltlich nicht entgegengetreten sind.

Die Feststellungen, wonach das gegenständliche Versorgungsgebiet von den Versorgungsgebieten, in denen die übrigen Antragsteller sowie mit ihnen verbundene Unternehmen Hörfunk veranstalten, aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vollständig entkoppelt ist, beruhen ebenso auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen wie die Feststellungen zur Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie der Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, wonach die Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m im Bereich zwischen Rankweil und Götzis auf einer Entfernung von knapp zehn Kilometern nicht erreicht wird.

Die Angaben des Sachverständigen werden insofern auch durch das Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung nicht erschüttert, zumal diese – allerdings nicht näher begründet – selbst davon ausgeht, dass zwischen den beiden relevanten Versorgungsgebiet ein bestimmter Abschnitt (die Antragstellerin selbst geht von einer Strecke von zwei bis drei Kilometern) nicht versorgt wird.

Keine konkreten Feststellungen konnten insbesondere hinsichtlich der Angaben der Schallwellen GmbH i.Gr. zum Wortanteil und zur konkreten Musikprogrammierung getroffen werden. Zum einen blieb ausgehend von den Angaben der Schallwellen GmbH i.Gr., wonach das Musikprogramm mit den Versorgungsgebieten der verbundenen Unternehmen „synchronisiert“ werden, gleichzeitig aber die Schallwellen GmbH i.Gr. für das gegenständliche Versorgungsgebiet ein eigenständiges Programm produzieren soll, unklar, wer über das Musikprogramm entscheiden soll. Zum anderen waren die Angaben zum Wortanteil insofern widersprüchlich, als es bei einem „synchronisierten“ Musikprogramm nicht vorstellbar ist, in verschiedenen Versorgungsgebieten deutlich unterschiedliche Wortanteile zu erreichen. Ebenfalls nicht festgestellt werden konnte, dass die Schallwellen GmbH eine Studioanmietung vor Ort plant, hat diese doch nur angegeben, dies werde „bei

Bedarf“ der Fall sein, und insofern die „Notwendigkeit der Produktion von Audioelementen vor Ort“ genannt. In welchem Fall aber beim geplanten Programmkonzept die Produktion von Audioelementen vor Ort „notwendig“ erscheint, wurde nicht konkretisiert und ist auch nur schwer nachvollziehbar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit und Ausschreibung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat die Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 02.01.2013 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Zunächst ist zu darauf einzugehen, dass den Anträgen des Vereins „Radio Maria – der Sender mit Sendung“, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der Schallwellen GmbH i.Gr. und der N & C Privatradio Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ der Antrag des Vereins „Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend“ auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Bludenz und Feldkirch“ gegenüber steht.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Maßgebliche Voraussetzung für eine Erweiterung ist somit, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Diese Voraussetzung ist zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und der (insofern maßgeblichen) Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ nicht gegeben. Den – auf dem Gutachten des Amtssachverständigen und dem diesem zugrunde liegenden Messprotokoll beruhenden – Sachverhaltsfeststellungen zufolge nähern sich die beiden Versorgungsgebiete zwar einander an, allerdings reicht das bestehende Versorgungsgebiet nur (von Feldkirch aus betrachtet) bis kurz nach Rankweil, während das gegenständliche Versorgungsgebiet (von Dornbirn aus gesehen) kurz vor Götzis endet. Demnach besteht zwischen den beiden maßgeblichen Übertragungskapazitäten auf einer Distanz von etwa zehn Kilometern (und im dicht besiedelten Gebiet des Rheintales) keine ausreichende Versorgung. Ein unmittelbarer Zusammenhang der Versorgungsgebiete ist somit nicht gegeben.

An dieser Einschätzung kann auch das Vorbringen des Dachverbands für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend in der mündlichen Verhandlung, wonach man sehr wohl eine direkte Erweiterung annehme, nichts ändern, geht doch selbst der Antragsteller vom Bestehen eines nicht ausreichend versorgten Raumes zwischen den beiden Versorgungsgebieten aus, auch wenn dieser abweichend von der Beurteilung des Sachverständigen (aber ohne nähere Erklärung für diese Einschätzung) nur mit zwei bis drei Kilometern beziffert wird.

Soweit der Antragsteller argumentiert, dass es auch von den jeweiligen Empfangsgeräten abhängig sei, ob es tatsächlich zu einem Empfang komme oder nicht, ist dem zu entgegen, dass es gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf einen unmittelbaren Zusammenhang der „Versorgungsgebiete“ ankommt. Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Es handelt sich dabei um jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität mit einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Hinsichtlich der Mindestempfangsqualität wird in ständiger Judikatur (und in Übereinstimmung mit den zitierten Erläuterungen) auf die Empfehlung ITU-R BS.412 der International Telecommunication Union (ITU) Bezug genommen, die insofern für urbane Gebiete (wie dem Vorarlberger Rheintal) vom Erfordernis einer Versorgung mit 66 dBµV/m ausgeht (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, Anm. zu § 2 Z 3 PrR-G).

Abzustellen ist somit allein darauf, dass zwischen den wie dargestellt definierten Versorgungsgebieten kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wobei aus dem Umstand, dass das Programm im maßgeblichen Gebiet zwar allenfalls (mit minderer technischer Qualität) hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet werden kann, ein unmittelbarer Zusammenhang nicht abgeleitet werden kann.

Auch aus der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates, wonach das Kriterium des Zusammenhangs nicht überspannt werden dürfe und es nicht alleine darum gehen könne, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt (vgl. etwa BKS 27.4.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009), ist im gegenständlichen Fall einer Unterbrechung von mehreren Kilometern, die innerhalb des dicht bebauten Gebietes liegt und nicht etwa mit topographischen Besonderheiten des betreffenden Geländes begründet ist, für die Antragstellerin nichts zu gewinnen.

Der Antrag des Vereins „Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend“ auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Bludenz und Feldkirch“ war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G

4.4.1. Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben alle verbliebenen Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Alle Antragsteller auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

- „§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*
- (2) *Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*
- (3) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*
- (4) *Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss*

vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antenne Österreich, die Schallwellen GmbH i.Gr. und die N & C Privatrado Betriebs GmbH sind jeweils Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsbürger Österreichs oder eines anderen EWR-Staates. Die Mitglieder des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.4.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete somit nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die bestehenden Versorgungsgebiete des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, der Antenne Österreich, der mit der Schallwellen GmbH i.Gr. verbundenen Unternehmen sowie der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten. Auch derselbe Ort des Bundesgebietes würde nicht mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch einen Medienverband versorgt. Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ verfügt lediglich über digitale terrestrische Hörfunkzulassungen (MUX B und MUX C) für den Großraum Wien (wobei die Zulassung für die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ derzeit nicht ausgeübt wird). Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

4.4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der in der Folge durchzuführenden Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. haben sie Personen angeführt, die an bestehenden Hörfunkzulassungen mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen – in „Waidhofen an der Ybbs“, „Jenbach und Zillertal“, „Baden“, „Spittal an der Drau“, „Innsbruck 91,1 MHz“, „St. Pölten 95,5 MHz“ sowie für Satellitenverbreitung und über „MUX B – Wien“ – erfolgreich betreibt, kann Radio Maria mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Organisation eines Radiobetriebs verweisen. Das als Spartenprogramm mit hohem Wortanteil geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im Versorgungsgebiet Bregenz und Dornbirn nach dem Vorbild der bestehenden Standorte ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind zwei mobile Studios geplant, die hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden sollen. Darüber hinaus soll ein hauptamtlicher, für zehn Stunden pro Woche angestellter Mitarbeiter die

ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Insofern wird die fachliche und organisatorische Expertise durch das bestehende hauptamtlich tätige Team zur Verfügung gestellt werden.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung erscheint einerseits durch die Integration des allenfalls hinzukommenden Sendegebietes in das Gesamtprogramm sowie andererseits durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet. Dadurch, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt, können die Kosten sehr niedrig gehalten werden. Die Einnahmenplanung des Antragstellers basiert auf Erfahrungswerten in Bezug auf Reichweiten und Spendenaufkommen. Die Annahme einer Tagesreichweite von 2,5 % bis 4,5 %, wovon etwa 10 % der Hörer spenden und wobei pro Kopf im Schnitt EUR 135,- gespendet werden, ist daher plausibel und nachvollziehbar.

Davon ausgehend ermittelt Radio Maria Spendeneinnahmen für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 92.125,-, wovon allerdings ein beträchtlicher Anteil auf Fundraising-Aktionen zu Aufnahme des Sendebetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht nachvollziehbare Einnahmen zwischen etwa EUR 52.000,- im ersten und EUR 67.000,- im dritten Geschäftsjahr vor. Ausgabenseitig veranschlagt Radio Maria Kosten für die redaktionelle und technische Betreuung, und zwar für den Betrieb der Sendeanlagen, Personal, Promotion-Aufwendungen, Frequenzplanungskosten und Technik Mobilstudio. Vor dem Hintergrund des hinsichtlich der schon derzeit bei Radio Maria beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter Gesagten erscheint insbesondere die Annahme von sehr geringen Personalkosten (EUR 5.500,- für einen zu zehn Wochenstunden angestellten Mitarbeiter) plausibel.

Zusammenfassend bestehen keine Zweifel daran, dass Radio Maria über die notwendigen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Betrieb eines Radios in Bregenz und Dornbirn verfügt.

Die Antenne Österreich verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls auf ihre bestehenden Hörfunkzulassungen in Wien, Salzburg und Tirol sowie auf das aus Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Bernhard Lechner (Verkaufsleiter) und Verena Dommes (Programmverantwortliche) bestehende Führungsteam. Dieses wird den Aufbau des Sendebetriebs im Versorgungsgebiet Bregenz und Dornbirn übernehmen und ein lokales Team – insbesondere den zukünftigen Studioleiter – einschulen. Das Führungsteam besteht aus Personen, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Das lokale Team vor Ort soll aus insgesamt neun Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen, wobei neben dem Vertriebsteam drei Redakteure und drei Moderatoren (jeweils zwei fix Angestellte und ein freier Mitarbeiter sowie jeweils eine Vollzeitstelle und zwei Teilzeitstellen) zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen allerdings zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es nur insofern zu einem Synergieeffekt mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als die Österreich- und Weltnachrichten, die von einem externen Dienstleister zugekauft werden, auch in den anderen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich gesendet werden, das genannte Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird und das Musikprogramm vom Musikchef der Antenne Salzburg für das gegenständliche Versorgungsprogramm programmiert wird. Im Übrigen wird das Programm eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert, wobei auch ein anderes Musikformat geplant ist als in anderen Versorgungsgebieten und somit eine eigene Musikprogrammierung für Vorarlberg erfolgt. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem siebenköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam der Antenne Österreich überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar (wobei allerdings hinsichtlich der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter das angestrebte Beschäftigungsausmaß nicht angegeben wurde). Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Österreich zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Zu den von der Antragstellerin angenommenen Kosten ist festzuhalten, dass die Personalkosten in der Höhe von insgesamt EUR 132.706,- (im ersten Geschäftsjahr) vergleichsweise gering erscheinen und mangels Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Weiters erscheinen die kalkulierten Erlöse von EUR 208.990,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 402.619,- steigen sollen, ausgehend von der zugrunde gelegten technischen Reichweite von 110.000 Einwohnern vergleichsweise hoch, zumal die Antragstellerin im Gegensatz etwa zur N & C Privatrado Betriebs GmbH, die insofern von etwa gleich hohen Erlösen ausgeht, deutlich höhere Einnahmen aus lokaler Vermarktung als aus der Vermarktung im RMS-Verbund annimmt. Letztlich ist aber davon auszugehen, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur – die finanzielle Basis hat, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu etablieren.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre mehrjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Ähnlich wie im Fall der Antenne Österreich soll das für alle Versorgungsgebiete tätige Führungsteam der N & C Privatrado Betriebs GmbH – bestehend aus Mag. Aline Basel (Geschäftsführerin), Alexander Wagner (Geschäftsführer und Vertriebsleiter), Florian Berger (Programmdirektor), Gerhard Szokoll (technischer Leiter) und Daniel Scherz (Chefredakteur) –, welches über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt, auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet die Verantwortung übernehmen. Darüber hinaus sollen sowohl die Welt- und Österreichnachrichten als auch die Lokalnachrichten durch bereits für die Antragstellerin tätige Redakteure produziert werden. Ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet sollen zwei Redakteure à 20 Stunden pro Woche, zwei Praktikanten à 40 Stunden pro Woche und ein Verkäufer à 40 Stunden pro Woche tätig sein, indem sie Beiträge und Serviceelemente produzieren und Kontakte halten. Mit der Betreuung der Sendetechnik soll ein lokales Unternehmen beauftragt werden.

Angesichts des Umstandes, dass nur ein vergleichsweise geringer Teil des Wortprogramms für das gegenständliche Versorgungsgebiet selbst produziert werden soll und die Antragstellerin über eine bestehende, bereits für drei (jeweils größere) Versorgungsgebiete verantwortliche Nachrichtenredaktion verfügt, erscheint es nachvollziehbar, dass die Veranstaltung von Hörfunk in einem weiteren Versorgungsgebiet mit vergleichsweise geringem zusätzlichen Personalaufwand möglich ist. Aufgrund des bestehenden Betriebs anderer Hörfunkzulassungen erscheint es auch wahrscheinlich, dass es der N & C Privatrado Betriebs GmbH gelingen wird, binnen angemessener Frist einen lokalen Mitarbeiterstab aufzubauen und das geplante Hörfunkprogramm zu etablieren. Die fachliche

und organisatorische Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms wurde somit glaubhaft gemacht.

Die finanzielle Basis für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sieht die N & C Privatrado Betriebs GmbH ganz wesentlich in ihrer Gesellschafterstruktur begründet und verweist auf ihren wirtschaftlichen Rückhalt in der NRJ-Gruppe und Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter.

Die von der Antragstellerin angenommenen Erlöse aus Werbung sind mit EUR 152.533,- bei einer angenommenen Reichweite von anfangs 4 bis 5 % vorsichtiger kalkuliert als seitens der Mitbewerber, insbesondere nimmt die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Lokalverkauf (worin auch Einkünfte aus Events enthalten sind) und RMS-Einnahmen an. Den vergleichsweise geringen Personalkosten steht ein auch nur geringer (zusätzlicher) Personaleinsatz gegenüber.

Unter Berücksichtigung der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin ist daher zusammengefasst davon auszugehen, dass sie auch die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen konnte.

Die Schallwellen GmbH i.Gr. plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung des Programms „LoungeFM“ nach dem Vorbild des von ihren Schwestergesellschaften Entspannungsfunk GmbH und Entspannungsrundfunk GmbH in den Versorgungsgebieten „Oberösterreich Mitte“, „Klagenfurt 93,4 MHz“ und „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ verbreiteten Programms.

Wie für die genannten Gesellschaften werden Mag. Florian Novak als Geschäftsführer und Markus Langemann als Programmdirektor tätig sein. Ebenso werden Mitarbeiter von verbundenen Gesellschaften in den Bereichen Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice im Fall der Erteilung der Zulassung anteilmäßig auch für die Antragstellerin tätig. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind ein fixer redaktioneller Mitarbeiter sowie freie Mitarbeiter vorgesehen, die für die Antragstellerin jene lokalen Beiträge und Sendeschienen, die ausschließlich für das beantragte Sendegebiet von Relevanz sind, produzieren sollen. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung werden auch in den Programmen der Entspannungsfunk GmbH und der Entspannungsrundfunk GmbH ausgestrahlt und im Regelfall von diesen übernommen. Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten besteht eine Kooperation mit „derstandard.at“. Demnach stellt der Online-Standard den Content bereit, wobei die Nachrichten im Auftrag des Online-Standard von einem externen Nachrichtensprecherteam fertig produziert und automatisch in das Programm von „LoungeFM“ übernommen werden.

Im Ergebnis sollen also die Funktionen Geschäftsführung, Programmdirektion und Musikredaktion für das gegenständliche Versorgungsgebiet zentral durch das auch für die mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen tätige Führungsteam ausgeübt werden. Dieses weist entsprechende Qualifikationen auf und verfügt über einige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, weshalb es in fachlicher Hinsicht auch in der Lage sein dürfte, das beantragte Programmkonzept im Gebiet Bregenz und Dornbirn erfolgreich umzusetzen bzw. die zusätzlich geplanten Mitarbeiter einzuschulen.

Ausgehend vom dargestellten Konzept rechnet die Antragstellerin mit Personalkosten in der Höhe von EUR 111.436,- im ersten Jahr, worin anteilige Kosten für die (auch) für andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe tätigen Mitarbeiter enthalten sind. Dies erscheint angesichts des Umstandes, dass im Wesentlichen das von verbundenen Gesellschaften in anderen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm (mit gewissen lokalen Inhalten) gesendet werden soll, und auch die überregionalen Nachrichten zugekauft werden, nicht unrealistisch. Das Programmkonzept erlaubt es der Schallwellen GmbH i.Gr., vergleichsweise geringe personelle Ressourcen einzusetzen und auch auf ein lokales Studio

mit einem lokalen Redaktions- und Moderatorenteam zu verzichten. Hinsichtlich der für die externe Bereitstellung der Nachrichten anfallenden Kosten konnte die Antragstellerin zwar die geplanten Geldflüsse nicht nachvollziehbar darlegen – insbesondere blieb offen, ob die Kosten innerhalb des Unternehmensnetzwerks anfallen oder die Schallwellen GmbH i.Gr. externe Dienstleister beauftragt –, die aufzuwendenden Beträge erscheinen aber insgesamt nicht unrealistisch.

Die angenommenen Erlöse erscheinen im Vergleich zu den Mitbewerbern äußerst optimistisch, rechnet die Schallwellen GmbH i.Gr. doch bereits im ersten Jahr mit Werbeerlösen in der Höhe von EUR 186.686,-, die bis auf EUR 465.771,- im siebenten Jahr steigen sollen (dies unter Zugrundelegung einer Reichweite von 2,75 %, bis 4,75 %, somit 1.500 bis 2.500 Hörern). Die dem zugrunde liegende Kalkulation, wonach die Einnahmen aus Lokalverkäufen etwa den dreifachen Wert der RMS-Erlöse erreichen sollen, erscheint der KommAustria jedoch insofern nicht nachvollziehbar, als die Antragstellerin diese im Vergleich zu den Mitbewerbern sehr hohen Erlöse damit erklärt, im Lokalverkauf von einer größeren Zielgruppe auszugehen als die RMS. Geht man aber von 1.500 bis 2.500 Hörern in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen aus, erscheint es – zumal die Antragstellerin selbst angibt, ein Programm für die urbanen 20 bis 55-Jährigen zu machen – unrealistisch, unter Einbeziehung von Personen über 49 Jahren auf bis zu 4.000 Hörer zu kommen.

Letztlich ist die Kalkulation der Antragstellerin aber nicht gänzlich unplausibel, zumal diese angibt, auch bereits mit Erlösen von EUR 250.000,- ausgeglichen zu bilanzieren. Schließlich kann auch aufgrund des Umstandes, dass mit der Antragstellerin verbundene Unternehmen seit Jahren in mehreren Versorgungsgebieten – und im Wesentlichen unter Heranziehung derselben Mitarbeiter – durchgehend Hörfunk veranstalten, nicht davon ausgegangen werden, dass es der Schallwellen GmbH i.Gr. an der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zur Gänze fehlt.

4.4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet in Aussicht genommenen Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben

sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept dargelegt bzw. ein Programmschema vorgelegt und damit glaubhaft gemacht, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Im Ergebnis erfüllen somit alle Antragsteller auf Erteilung der gegenständlichen Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Vorarlberger Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach Abweisung des Erweiterungsantrages ist nunmehr gemäß § 6 PrR-G eine Auswahlentscheidung zwischen den vorliegenden Anträgen auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes „Bregenz und Dornbirn“ zu treffen.

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02, und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G (Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk) lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158). Im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 wurde § 6 Abs. 2 PrR-G um folgenden Halbsatz ergänzt: „...und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“ Dass somit auch Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Programms bzw. finanziellen Ausstattung Anwendung finden sollen, wird nunmehr somit explizit im Privatradiogesetz angeordnet.

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausüben konnte.

4.6.3. Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Für Spartenprogramme gilt § 6 Abs. 1 PrR-G, wonach zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem religiös (nämlich römisch-katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus im Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) fortgeführt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G dar.

Obleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen religiösen Rahmen eingebunden. Insbesondere die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Themen, die in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der von Radio Maria Österreich vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, insbesondere im Bereich der sozial relevanten Themen, ist in diesem Zusammenhang besonders zu würdigen. Allerdings richtet sich das geplante Programm damit auch an einen speziell gezogenen, christlich sowie generell wertorientierten Adressatenkreis. Insgesamt unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Spartenprogramme grundsätzlich erst dann zu den sonstigen Programmen hinzukommen sollen, wenn bereits eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen in einem gewissen Versorgungsgebiet vorliegt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund, dass im verfahrensgegenständlichen Gebiet lediglich das bundesweite Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und das Regionalprogramm „Antenne Vorarlberg“ der Vorarlberger Regionalradio GmbH empfangbar sind, besteht eine vergleichsweise äußerst niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen für ein urbanes Gebiet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die genannten Programme bundesweit (KRONEHIT) bzw. auf ganz Vorarlberg (Antenne Vorarlberg) ausgerichtet sind, während ein lokal ausgerichtetes Programm nicht besteht. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass im Gebiet Bregenz und Dornbirn bereits ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher und vor allem lokaler Programmformate angeboten wird und somit eine ausreichende Durchdringung des gegenständlichen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen besteht.

Schon daher würde nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich“ war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

4.6.4. Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Es hat daher eine Abwägung zwischen den Programmkonzepten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Schallwellen GmbH i.Gr. zu erfolgen:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH betont in besonderer Weise die Eigenständigkeit des für Bregenz und Dornbirn beantragten Programms im Verhältnis zu ihren sonstigen Zulassungen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Musikprogrammierung (die mit einem „Hot-AC“-Format ein jüngeres Publikum ansprechen soll als das klassische „Antenne-Format“) als auch auf das (lokale) Wortprogramm. Nur bei den geplanten überregionalen Nachrichten handelt es sich um jene, die von einem externen Dienstleister auch für die weiteren Versorgungsgebiete der Antenne Österreich produziert werden.

Das von der Antenne Österreich beantragte Musikprogramm im „Hot-AC-Format“ hebt sich nicht so maßgeblich von den im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen von KRONEHIT und Antenne Vorarlberg ab, dass dies – etwa gegenüber der Schallwellen GmbH i.Gr. – für das Konzept der Antenne Österreich sprechen würde, auch wenn diese betont, sich von beiden bereits ausgestrahlten AC-Formaten insofern zu unterscheiden, dass ihre Zielgruppe (ausgehend vom durchschnittlichen Alter der Hörer) jünger als jene von Antenne Vorarlberg und älter als jene von KRONEHIT ist. Der Beitrag des Programms der Antenne Österreich zur Meinungsvielfalt im Hinblick auf das Musikformat liegt somit nur in einer weiteren Ergänzung der angebotenen AC-Formate. Es unterscheidet sich weniger von dem schon derzeit im Versorgungsgebiet bestehenden Angebot als jenes, das die N & C Privatrado Betriebs GmbH und (insbesondere) die Schallwellen GmbH i.Gr. planen.

Hinsichtlich des Wortprogrammes sieht die Antenne Österreich lokale und überregionale Nachrichten, ein umfangreiches Serviceangebot sowie Moderations-Einstiege zu unterschiedlichen aktuellen Themen – insbesondere in der Prime Time von 06:00 bis 10:00 und von 14:00 bis 19:00 Uhr – vor. Auf die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung plant sie im Bereich des Serviceangebotes verstärkt einzugehen, darüber hinaus sind in den moderierten Sendungen zur Primetime sogenannte „lokale Themen“ – also Beiträge mit Schwerpunkt auf für das Versorgungsgebiet relevanten Ereignissen – vorgesehen. Damit bringt die Antenne Österreich hinsichtlich des Wortprogrammes am konkretesten vor, ein Lokalradio für das gegenständliche Versorgungsgebiet senden zu wollen, und untermauert dies in ihrem Konzept dahingehend, dass sie plant, im Versorgungsgebiet ein Studio betreiben und insgesamt sieben (wenn auch zum Teil teilzeitbeschäftigte) redaktionelle Mitarbeiter (Studioleniter sowie Moderatoren und Redakteure) beschäftigen zu wollen. Insofern ist auch anzumerken, dass sich das Programm der Antenne Österreich durch den höheren Lokalbezug auch stärker als jene der Mitbewerber von den bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren (überregional ausgerichteten) Privatradoangeboten unterscheidet und über einen höheren Wortanteil als jenes der N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt (während der Umfang des Wortanteils im beantragten Programm der Schallwellen GmbH i.Gr. nicht konkret beziffert werden kann).

Insgesamt ist im hier zu beurteilenden Fall nach Ansicht der KommAustria das Wortprogramm im Hinblick auf die dadurch gewährleistete Meinungsvielfalt gegenüber dem Musikprogramm stärker zu gewichten und somit das Wortprogramm das entscheidende Kriterium, da das gegenständliche Versorgungsgebiet angesichts von derzeit nur zwei ausgestrahlten Programmen mit privaten Hörfunkprogrammen quantitativ äußerst schlecht

versorgt ist und neben dem auf ganz Vorarlberg ausgerichteten Programm Antenne Vorarlberg und dem bundesweiten Programm KRONEHIT insbesondere kein Hörfunkprogramm mit dezidiert lokaler Ausrichtung besteht. In dieser Hinsicht ist der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH insbesondere konkreter als jene der Mitbewerber Schallwellen GmbH i.Gr. und N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Im Ergebnis überzeugt das Konzept der Antenne Österreich somit vor allem aufgrund der glaubhaften Planungen, im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein eigenes Studio zu betreiben, und der deutlich höheren Anzahl an ausschließlich für das Versorgungsgebiet tätigen redaktionellen Mitarbeitern. Davon ausgehend ist – im Sinne einer auf die gesamte Zulassungsdauer abstellenden Prognosebeurteilung – hinsichtlich der Antenne Österreich am ehesten glaubhaft, dass diese ein Hörfunkprogramm mit dem dargestellten Lokalbezug veranstalten wird. Von der Antenne Österreich ist somit am ehesten zu erwarten, dass sie im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet – in dem bisher kein „Lokalradio“ besteht – Bedacht nehmendes Programm senden wird.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist auf ihr eigenständiges Musikprogramm im CHR-Format und das zur Gänze – allerdings nicht allein für das gegenständliche Versorgungsgebiet – eigengestaltete Wortprogramm (und dabei insbesondere darauf, im Unterschied zu den Mitbewerbern sämtliche Nachrichten selbst zu produzieren). Sie plant regelmäßige überregionale und lokale Nachrichten, überregionale und lokale Serviceelemente (im Wesentlichen Verkehrsnachrichten, Wetter- und Lottoinformationen sowie einen Veranstaltungskalender mit zielgruppenbezogenen Hinweisen auf Ereignisse im Versorgungsgebiet) und regelmäßige, über den Tag verteilte, zum Teil lokal ausgerichtete Moderationsmeldungen. Den Wortanteil im Programm beziffert die N & C Privatrado Betriebs GmbH mit 15 bis 20 % inklusive Werbung (und damit – wenn auch nicht wesentlich – niedriger als die Antenne Österreich).

Dieses Wortprogramm wird von der für die Versorgungsgebiete Innsbruck und Salzburg zuständigen Redaktion („West-Team“) der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Wien gestaltet, hinsichtlich der lokalen Inhalte mit Unterstützung der im Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeiter – vorgesehen sind insofern zwei Redakteure (jeweils teilzeitbeschäftigt zu 20 Wochenstunden) und zwei Praktikanten. Ein eigenes Studio im Versorgungsgebiet soll nicht bestehen, für sämtliche moderierten Beiträge – also auch jene, die von den Mitarbeitern im Versorgungsgebiet geliefert werden – ist somit die Wiener Redaktion der Antragstellerin verantwortlich.

Soweit sie darauf verweist, im Unterschied zu den Mitbewerbern auch die überregionalen Nachrichten selbst zu produzieren, ergibt sich daraus im Hinblick auf die Meinungsvielfalt ein leichter Vorteil des Antrages der N & C Privatrado Betriebs GmbH gegenüber jenem der Antenne Österreich. Dem gegenüber sollen nämlich die überregionalen Nachrichten der Antenne Österreich wie in deren übrigen Versorgungsgebieten bei einem externen Dienstleister zugekauft werden. Dieser Vorteil wird aber dadurch relativiert, dass es sich auch bei den überregionalen Nachrichten der N & C Privatrado Betriebs GmbH nicht um originäre Inhalte für das gegenständliche Versorgungsgebiet, sondern um von der Wiener Redaktion für mehrere Versorgungsgebiete der Antragstellerin produzierte Beiträge handelt.

Umso mehr fällt es hinsichtlich der lokalen Inhalte auf, dass im Versorgungsgebiet selbst mit geringerem Personaleinsatz gearbeitet wird als von der Antenne Österreich (vier gegenüber sieben – in beiden Fällen zum Teil teilzeitbeschäftigte – Mitarbeiter, wobei im Fall der N & C Privatrado Betriebs GmbH zudem zwei der vier Mitarbeiter Praktikanten sein sollen) und die in Bregenz und Dornbirn tätigen Mitarbeiter lokale Inhalte – Nachrichten, Serviceelemente und lokale Moderationsmeldungen – nur an die Wiener Redaktion liefern (und im Übrigen dafür zuständig sein sollen, im Versorgungsgebiet Kontakte zu halten). Es ist somit davon auszugehen, dass ein großer Teil der redaktionellen Inhalte nicht allein für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert, sondern von dem für die übrigen

Versorgungsgebiete der Antragstellerin produzierten Programm übernommen werden. Im Hinblick auf die lokalen Inhalte ist der durch das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH zu erwartende Mehrwert somit als eher gering einzustufen.

Im Ergebnis ergibt sich aus dem zum Wortprogramm Gesagten ein Nachteil der N & C Privatrado Betriebs GmbH gegenüber dem Antrag der Antenne Österreich, die eine größere Anzahl von Redakteuren und Moderatoren im Versorgungsgebiet zu beschäftigen plant sowie ein Studio einrichten wird, von dem aus das Programm für das Versorgungsgebiet moderiert wird, und der insofern eher zuzutrauen ist, ein eigenständiges Programm für das Versorgungsgebiet zu produzieren und dadurch eine entsprechende lokale Verankerung zu erreichen.

Auch das als CHR- (Contemporary Hitradio-)Format konzipierte Musikprogramm mit Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock, das von der (zentralen) Musikredaktion der N & C Privatrado Betriebs GmbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet programmiert werden und inhaltlich – im Hinblick auf den „Pool“, aus dem die Musik ausgewählt wird – im Wesentlichen dem in den weiteren Versorgungsgebieten der Antragstellerin als „Radio Energy“ ausgestrahlten Musikprogramm entsprechen soll, unterscheidet sich nicht so wesentlich von den schon derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten Musikprogrammen im AC-Format (insbesondere dem insofern „jüngeren“ Format von KRONEHIT) bzw. dem von der Antenne Österreich beantragten „Hot AC-Format“, dass daraus ein entscheidender Vorteil für die N & C Privatrado Betriebs GmbH entstünde.

Eine Abwägung anhand des bestehenden Programmangebotes im Versorgungsgebiet und der von anderen Mitbewerbern beantragten Konzepte, insbesondere der Antenne Österreich, führt daher im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G zur Abweisung des Antrags der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Die Schallwellen GmbH i.Gr. plant von den verbleibenden Antragstellern das am stärksten vom bestehenden Angebot abweichende Musikprogramm, da dieses sich deutlich von den klassischen Mainstream Programmen unterscheidet. Es legt bedingt durch die Formatierung als Easy Listening, Downbeat bzw. Chillout Programm seinen Fokus auf europäische Musikkultur, wobei auch heimische Interpreten Eingang in das Musikprogramm finden. Ebenso sind Kooperationen mit der lokalen Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene geplant. Mit dem geplanten Musikprogramm bietet die Antragstellerin somit ein bisher im Versorgungsgebiet Bregenz und Dornbirn nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich an eine Zielgruppe, die durch das bestehende Programmangebot bis dato nicht angesprochen werden konnte.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang jedoch – vor dem Hintergrund des Kriteriums der „Eigengestaltung“ des Programms – inwiefern die Verantwortung für das Musikprogramm bei der Schallwellen GmbH i.Gr. liegt, soll dieses doch mit jenem in den Versorgungsgebieten ihrer Schwestergesellschaften „synchronisiert“ werden.

Der sich aus dem Musikprogramm ergebende Vorteil des Antrages der Schallwellen GmbH i.Gr. gegenüber jenem der Antenne Österreich wiegt jedoch deren Vorteile aus dem Wortprogramm nicht auf. Dies aus folgenden Gründen:

Das Programmkonzept der Schallwellen GmbH i.Gr. hat – wie sie selbst betont – seinen Schwerpunkt im Musikprogramm, wobei auch das Wortprogramm eine Alternative zu den gängigen Programmangeboten bieten soll, als bewusst auf Themen („News-to-use“) gesetzt wird, die viele Hörer in ihrer Freizeit interessieren und damit einen relevanten Teil ihrer Lebenswelt betreffen, und andererseits überregionale Nachrichten angeboten werden, die für das gegenständliche Versorgungsgebiet eine zusätzliche, meinungsbildende Informationsquelle bieten sollen. Dies trifft jedenfalls auf die überregionalen Nachrichten zu,

die in Kooperation mit der Redaktion von „derstandard.at“ entstehen, wenn diese auch nicht allein für das gegenständliche Versorgungsgebiet, sondern für sämtliche Versorgungsgebiete der mit der Schallwellen GmbH i.Gr. verbundenen Unternehmen produziert werden. Ein relevanter Vorteil gegenüber den Mitbewerbern, die ebenfalls auch in anderen Versorgungsgebieten gesendete überregionale Nachrichten auszustrahlen planen, ergibt sich daraus jedoch nicht.

Lokale Themen finden in dieses Programm nur in vergleichsweise geringerem Umfang Eingang. Dies – angesichts der eingeschränkten Themenpalette, auf die sich das Programm von „LoungeFM“ konzentriert – sowohl thematisch, als auch im Umfang, zumal im Versorgungsgebiet nur die Beschäftigung eines fixen Mitarbeiters sowie weiterer „freier Mitarbeiter“, deren Anzahl und Beschäftigungsumfang nicht näher konkretisiert wird, geplant ist und ein eigenes Studio zumindest vorerst nicht eingerichtet werden soll.

Vielmehr plant die Schallwellen GmbH i.Gr. in programmlicher Hinsicht, insbesondere Synergien aus bestehenden Zulassungen der mit ihr verbundenen Unternehmen zu nutzen. Nun vermag zwar der Umstand, dass große Teile des geplanten Programmes nicht im Versorgungsgebiet produziert werden, weder die grundsätzliche Eigenständigkeit oder Eigengestaltung des für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Programms, noch dessen Bezug zum Versorgungsgebiet von vorneherein in Zweifel zu ziehen (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Wie bereits oben zum Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgeführt, kommt dem Lokalbezug im Programm nach Ansicht der KommAustria im hier vorliegenden Fall aufgrund der derzeit nur geringen Durchdringung des Versorgungsgebiets mit privaten Hörfunkprogrammen jedoch besonderes Gewicht zu. Davon ausgehend führt aber (wie ebenfalls bereits zum Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgeführt) die insoweit deutlich bessere personelle und betriebliche Ausstattung im Versorgungsgebiet – sieben (wenn auch teilweise in Teilzeit) angestellte redaktionelle Mitarbeiter der Antenne Österreich gegen einen fixen und nicht näher präzisierten freien Mitarbeiter der Schallwellen GmbH i.Gr., Einrichtung eines eigenen Studios und Moderation aus dem Versorgungsgebiet durch die Antenne Österreich – zu einem deutlichen Vorteil für das Konzept der Antenne Österreich.

Ein Nachteil für den Antrag der Schallwellen GmbH i.Gr. ergibt sich zudem daraus, dass darin neben dem Umfang der im Versorgungsgebiet produzierten Programmteile auch das Ausmaß des insgesamt geplanten Wortanteils offen bleibt (bzw. wenig konkretisiert wird). Im Zuge der Auswahlentscheidung ist nämlich wiederum zu berücksichtigen, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Konzept der Antenne Österreich auch im Vergleich zu dem Konzept der Schallwellen GmbH i.Gr. zu präferieren ist. Der BKS hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Insofern erscheint es insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Lokalbezug des Wortprogramms gerechtfertigt, der Antenne Österreich den Vorzug zu geben, weil ihr Antrag gegenüber den Mitbewerbern eine vergleichsweise konkrete Planung enthält, in welcher Form ein „Lokalradio“ produziert werden soll.

Auch hinsichtlich der Schallwellen GmbH i.Gr. führt die getroffene Abwägung somit zur Abweisung des Antrages im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bregenz und Dornbirn“ gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“ und „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet Bregenz und die südlich von Bregenz gelegenen Gemeinden bis Dornbirn (einschließlich Teile von Lustenau) sowie südlich von Dornbirn noch Teile der Gemeinden Hohenems, Altach, Mäder und Götzis.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften

vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 10.)

4.11. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich vom 30.05.2011, zuletzt geändert mit Schreiben vom 21.09.2012, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar sind, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte. Das technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 22.10.2012 (Spruchpunkt 11.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. August 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**
2. Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**
3. Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, Jahngasse 10, 6850 Dornbirn, **per RSb**
4. Schallwellen GmbH i.Gr., z.Hd. Mag. Florian Novak, p.A. Radio LoungeFM, Schadekgasse 5, 1060 Wien, **per RSb**
5. N & C Privatradio Betriebs GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
7. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, **per E-Mail**
9. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.673/13-001

1	Name der Funkstelle	DORNBIRN																																																																																																																																		
2	Standort	Stüben																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,90																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	09E45 50		47N25 30	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	620																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,3</td> <td>12,7</td> <td>11,0</td> <td>8,3</td> <td>4,4</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,2</td> <td>3,7</td> <td>2,3</td> <td>-2,0</td> <td>-1,3</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,8</td> <td>12,6</td> <td>15,6</td> <td>17,7</td> <td>19,3</td> <td>20,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,5</td> <td>21,9</td> <td>21,9</td> <td>21,4</td> <td>20,5</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,5</td> <td>15,0</td> <td>11,2</td> <td>5,8</td> <td>3,4</td> <td>4,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,5</td> <td>7,5</td> <td>8,7</td> <td>10,3</td> <td>11,9</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,3	12,7	11,0	8,3	4,4	1,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	3,2	3,7	2,3	-2,0	-1,3	3,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	8,8	12,6	15,6	17,7	19,3	20,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	21,5	21,9	21,9	21,4	20,5	19,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,5	15,0	11,2	5,8	3,4	4,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	6,5	7,5	8,7	10,3	11,9	13,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,3	12,7	11,0	8,3	4,4	1,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	3,2	3,7	2,3	-2,0	-1,3	3,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	8,8	12,6	15,6	17,7	19,3	20,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	21,5	21,9	21,9	21,4	20,5	19,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,5	15,0	11,2	5,8	3,4	4,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	6,5	7,5	8,7	10,3	11,9	13,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	B hex	41 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Sat																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.673/13-001

1	Name der Funkstelle	BREGENZ 3																																																																																																																																		
2	Standort	Gebhardsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,80																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	09E44 46		47N29 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>13,0</td> <td>11,7</td> <td>9,4</td> <td>5,7</td> <td>-0,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-9,7</td> <td>-19,1</td> <td>-5,2</td> <td>0,1</td> <td>0,8</td> <td>-2,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-6,7</td> <td>-4,5</td> <td>1,3</td> <td>7,0</td> <td>11,3</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,3</td> <td>17,5</td> <td>18,0</td> <td>17,7</td> <td>16,7</td> <td>15,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>11,1</td> <td>7,9</td> <td>4,3</td> <td>2,6</td> <td>4,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,2</td> <td>8,9</td> <td>9,6</td> <td>10,3</td> <td>11,7</td> <td>13,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,4	13,0	11,7	9,4	5,7	-0,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-9,7	-19,1	-5,2	0,1	0,8	-2,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-6,7	-4,5	1,3	7,0	11,3	14,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,3	17,5	18,0	17,7	16,7	15,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,3	11,1	7,9	4,3	2,6	4,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	7,2	8,9	9,6	10,3	11,7	13,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,4	13,0	11,7	9,4	5,7	-0,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-9,7	-19,1	-5,2	0,1	0,8	-2,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-6,7	-4,5	1,3	7,0	11,3	14,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,3	17,5	18,0	17,7	16,7	15,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,3	11,1	7,9	4,3	2,6	4,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,2	8,9	9,6	10,3	11,7	13,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	B hex	41 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			